

Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Referat VII A 3

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

31. Juli 2023

Legislativvorschlag der Europäischen Kommission für ein Rahmenwerk für den Zugang zu Finanzdaten („Framework for Financial Data Access“)

Ihre E-Mail vom 28. Juni 2023

Sehr geehrte

wir bedanken uns für die Zusendung des oben genannten Gesetzgebungsvorschlags für eine EU-Verordnung über ein Rahmenwerk für den Zugang zu Finanzdaten („Open Finance“), den die Kommission taggleich veröffentlicht hatte, und die damit verbundene Gelegenheit, Ihnen mit dieser Stellungnahme unsere Einschätzungen hierzu; diese nehmen wir hiermit gerne wahr. An dieser Stelle möchten wir Sie auch darauf hinweisen, dass wir uns voraussichtlich auch gegenüber der Kommission über das sog. „Have your say“-Verfahren zu dem Dossier äußern werden und Ihnen diese detaillierten Einschätzungen auch gerne zur Verfügung stellen.

Wir erlauben uns eingangs eine kurze Vorstellung unseres Verbandes: Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. vertritt die Interessen von über 200 inländischen Kredit- und Wertpapierinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften und weiteren Finanzdienstleistungsinstituten, die in Deutschland in Form von rechtlich-selbständigen Tochtergesellschaften oder rechtlich-unselbständigen Zweigniederlassungen errichtet wurden und deren jeweilige Muttergesellschaft oder Hauptniederlassung ihren Sitz im Ausland hat. Entscheidend für die Verbandsmitgliedschaft ist der ausländische Mehrheitsbesitz.

Die im Verordnungsentwurf festgelegten Kategorien von Kundendaten bei Finanzdienstleistungen wird die große Vielzahl der in unserem Verband organisierten Mitgliedsunternehmen als sog. Dateninhaber betreffen. Daraus folgt, dass die Verpflichtung der Inhaber von Kundendaten, diese Daten den Datennutzern (z. B. anderen Finanzinstituten oder FinTech-Unternehmen) zur Verfügung zu stellen, indem sie die erforderliche technische Infrastruktur

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
andreas.kastl@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registrierungsnummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

einrichten (Schnittstellen), fast alle Institute und Unternehmen in unserem Verband betroffen wird, denn die im Verordnungsentwurf bislang aufgeführten Ausnahmen gelten für die meisten Institutskategorien nicht, sondern gemäß Art. 2 Abs. 3 Verordnungsentwurf nur für Unternehmen i. S. v. Art. 2 Abs. 3 Buchst. a bis e der Verordnung 2022/2554 („DORA“). Somit werden für fast alle von uns vertretenen Unternehmen massive Implementierungs- und Folgekosten entstehen.

Betrachtet man allerdings die Erfahrungen aus der Einführung der PSD2-Schnittstellen, die grundsätzlich für alle kontoführenden Zahlungsdienstleister (ASPSPs) verpflichtend war, so ist festzuhalten, dass es bei einer Vielzahl von ASPSPs absehbar war, dass kein hinreichend großes Interesse der Kunden bestand, über die PSD2-Schnittstellen andere Dienstleister zu nutzen. Bei vielen in unserem Verband organisierten Auslandsbanken stellen Unternehmen aus dem Herkunfts(dritt)staat die wesentliche Kundengruppe dar, die – so hat es die Erfahrung mit den PSD2-Schnittstellen gezeigt – keinen Bedarf an der Zurverfügungstellung ihrer Kundendaten über europäische Schnittstellen haben.

Zumindest für Zwecke der neuen EU-Zahlungsdienstverordnung (PSR) wurde diesem Umstand Rechnung getragen und erfreulicherweise die folgende Ausnahmeregelung aufgenommen: Auf Antrag eines ASPSP kann die zuständige Behörde den antragstellenden ASPSP von der Pflicht zur Einrichtung einer dedizierten Schnittstelle befreien und ihm gestatten, als Schnittstelle für den sicheren Datenaustausch entweder eine der Schnittstellen anzubieten, die der ASPSP für die Authentifizierung und die Kommunikation mit seinen Zahlungsdienstnutzern verwendet **oder in begründeten Fällen überhaupt keine Schnittstelle für den sicheren Datenaustausch anzubieten (Art. 39 Abs. 1 PSR-Entwurf)**. Der VAB hatte sich vermehrt für eine solche Ausnahmeregelung für Banken, deren Schnittstelle nie oder zumindest sehr selten genutzt wird, stark gemacht. **Daher bitten wir um Aufnahme einer vergleichbaren Ausnahmeregelung von der verpflichtenden Einführung von Schnittstellen für den „Financial Data Access“ in den Verordnungstext.** Dabei würde es sich auch anbieten, die Modalitäten für eine solche Ausnahmeregelung einem noch zu entwickelnden delegierten Rechtsakt zu überlassen, vgl. hierzu Art. 39 Abs. 2 PSR-Entwurf.

Außerdem bitten wir darum, im Verordnungstext die Verpflichtung zur Einrichtung von Schnittstellen bei grenzüberschreitend tätigen Dateninhabern näher zu spezifizieren. Wir gehen davon aus, dass jeder Dateninhaber als „legal entity“ verpflichtend nur eine Schnittstelle für den „Financial Data Access“ anbieten muss, aber freiwillig mehrere Schnittstellen anbieten kann.¹ Daraus folgt, dass ein Dateninhaber, der nicht nur in seinem Herkunftsmitgliedstaat tätig ist, sondern auch über grenzüberschreitend errichtete Zweigniederlassungen oder im Zuge des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr in weiteren Aufnahmemitgliedstaaten Finanzdienstleistungen anbietet, für seine gesamten Binnenmarktaktivitäten nur eine (gemeinsame) Schnittstelle für den „Financial Data Access“ anbieten muss. Eine Verpflichtung zur Einführung je einer Schnittstellenspezifikation pro Mitgliedstaaten ist hingegen abzulehnen und nicht im Einklang mit dem Binnenmarkt.

Abschließend möchten wir auf die immensen Umsetzungs- und Implementierungsarbeiten in allen betroffenen Sektoren des europäischen Finanzmarktes hinweisen, die aus den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen resultieren werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Einführung des neuen Rahmenwerks für den Zugang zu Finanzdaten länger vorbereitet werden können. Die Vergangenheit hat insbesondere bei der Einführung der PSD2-Schnittstellen gezeigt: die

¹ In diesem Zusammenhang begrüßen wir die geplanten Regelungen zu den sog. „Financial Data Sharing Schemes“.

Ausarbeitung aller technischen Details für Dateninhaber und Datennutzer hatte sich noch Jahre nach dem eigentlichen Anwendungsbeginn der PSD2 hingezogen, zuletzt noch in Form einer Anpassung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 (sog. „RTS on SCA/CSC“) durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2360 der Kommission vom 3. August 2022. Wir schlagen daher vor, dass die Open Finance-Verordnung nicht bereits 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten der neuen Verordnung Geltung erlangen sollte, sondern erst nach **36** Monaten (und – davon abweichend – die Vorschriften über Systeme zur gemeinsamen Nutzung von Finanzdaten und über die Berechtigung zum Datenzugang und zur Datenorganisation frühestens erst nach **24** anstatt nach 18 Monaten).

Es würde uns freuen, wenn sich unsere Einschätzungen für Sie als hilfreich in den zeitnah zu erwartenden Verhandlungen im Rahmen der spanischen Ratspräsidentschaft erweisen würden. Für Rückfragen zu den einzelnen Anmerkungen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Andreas Kastl